

Entsprechenserklärung zum Hamburger Corporate Governance Kodex (HCGK)

Die Hafencity Hamburg GmbH und ihre Tochtergesellschaften haben im Geschäftsjahr 2022 mit folgenden Ausnahmen die Regelungen des Hamburger Corporate Governance Kodex eingehalten, die von Geschäftsführung und Aufsichtsrat (Gliederungspunkte 3 – 7 des HCGK sowie deren Unterpunkte) zu verantworten sind. Von folgenden Punkten wurde abgewichen:

2.5 Ist die Freie und Hansestadt Hamburg (bzw. die HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement mbH) Allein- oder Mehrheitsgesellschafterin, so gibt sie ihren Unternehmen Zielbilder vor.

Ein Zielbild befindet sich in Abstimmung.

4.1.2 Die Geschäftsführung stimmt ihre längerfristige Orientierung auf der Basis eines Zielbildes der FHH mit der Vorlage eines Unternehmenskonzeptes an den Aufsichtsrat ab. Das Konzept ist in Abständen von fünf Jahren zu überprüfen.

Die Abstimmung von Unternehmenskonzepten soll gemäß 4.1.2 in Abhängigkeit des noch in Abstimmung befindlichen Zielbilds erfolgen.

4.1.4 Die Geschäftsführung hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin (Compliance). Sie soll für angemessene, an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtete Maßnahmen (Compliance Management System) sorgen und deren Grundzüge offenlegen. Beschäftigten soll auf geeignete Weise die Möglichkeit eingeräumt werden, geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben; auch Dritten sollte diese Möglichkeit eingeräumt werden.

Ein Corporate Governance System, inklusive eines Compliance Management Systems im Sinne der Compliance Rahmenrichtlinie, wird derzeit etabliert. Die Umsetzung der Vorgaben gemäß Hinweisgeberschutzgesetz wird in diesem Zusammenhang ebenfalls erfolgen.

4.1.7 Die Geschäftsführung sorgt für ein angemessenes und wirksames Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen.

Im Rahmen der Etablierung eines Corporate Governance Systems wird das bestehende Risikomanagement System überarbeitet.

4.2.6 Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung soll neben festen auch variable Bestandteile umfassen. Fachbehörden und die zuständigen Aufsichtsgremien können in begründeten Fällen auf variable Vergütungsbestandteile (auch bei bestehenden Anstellungsverhältnissen) bei der Geschäftsführung verzichten. Dies ist in der Entsprechenserklärung zu erläutern. Die variable Vergütung soll einmalige sowie jährlich wiederkehrende, an den nachhaltigen Erfolg des Unternehmens gebundene Komponenten enthalten. Sie kann auch Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter enthalten. Es sollen Vertragstantiemen in Form von Ziel- und Leistungsvereinbarungen abgeschlossen werden. Hierbei sind Ziele und Zielerreichungsgrade eindeutig zu definieren und zu quantifizieren. Eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter soll ausgeschlossen sein. Mehrjährige, variable Vergütungsbestandteile sollen nicht vorzeitig ausbezahlt werden. Für außerordentliche, nicht vorhergesehene Entwicklungen soll eine Begrenzung der variablen Vergütung vereinbart werden. Die variable Vergütung muss mindestens 10 % der Festvergütung und kann bis zu 30 % der Gesamtvergütung betragen. Ausnahmen sind zu begründen und durch die Senatskommission für öffentliche Unternehmen zu beschließen.

Auf die Vereinbarung variabler Gehaltsbestandteile wurde verzichtet, da sich gezeigt hat, dass diese aufgrund der Besonderheiten des Unternehmensgegenstandes nicht zielführend und plausibel sind.

5.2.2 Der bzw. die Aufsichtsratsvorsitzende soll zwischen den Sitzungen mit der Geschäftsführung – insbesondere mit dem bzw. der Vorsitzenden / Sprecher/ Sprecherin – regelmäßig Kontakt halten und mit ihr Fragen der Strategie für das Unternehmen, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance (Regeltreue) des Unternehmens beraten. Der bzw. die Aufsichtsratsvorsitzende ist über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch die Geschäftsführung zu informieren. Der bzw. die Aufsichtsratsvorsitzende soll dann den Aufsichtsrat unterrichten und erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einberufen.

Die Kontakte zwischen dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung zwischen Aufsichtsratssitzungen fanden aufgrund der besonderen Stellung des Aufsichtsratsvorsitzenden nicht regelmäßig, sondern anlassbezogen statt. Mit der stellvertretenden Vorsitzenden erfolgte ein regelmäßiger Austausch.

5.3.1 Der Aufsichtsrat soll abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden. Diese dienen der Steigerung der Effizienz der Aufsichtsratsarbeit und der Behandlung komplexer Sachverhalte. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse oder versenden zeitnah die Protokolle der Ausschusssitzungen an alle Aufsichtsratsmitglieder.

Der Aufsichtsrat hat keine Ausschüsse gebildet, da aufgrund der geringen Unternehmensgröße und der geringen Anzahl von Aufsichtsratsmitgliedern die Bildung von Ausschüssen nicht erforderlich ist.

5.4.8 Falls ein Mitglied des Aufsichtsrates in einem Geschäftsjahr nur an der Hälfte oder weniger der Sitzungen des Aufsichtsrates persönlich teilgenommen

hat, soll dies im Bericht des Aufsichtsrates und in der Entsprechenserklärung zum HCGK vermerkt werden.

An der Hälfte oder weniger als der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrats der HafenCity Hamburg GmbH haben Senator Dr. Dressel, Senator Kerstan sowie Senator Westhagemann teilgenommen.

6.2 Informationen über das Unternehmen sollen auch über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich sein. Hierzu zählen u.a. der Gesellschaftsvertrag, die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates, der Geschäftsbericht (soweit vorhanden) und die Entsprechenserklärung zum HCGK. Die Entsprechenserklärung soll dort für mindestens fünf Jahre einsehbar sein.

Eine Überprüfung hat ergeben, dass über die Internetseite der Gesellschaft bzw. die Internetseiten der Tochtergesellschaften die folgenden Dokumente nicht zugänglich waren:

- *Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der HafenCity Hamburg GmbH*
- *Gesellschaftsvertrag der Billebogen Management GmbH*
- *Gesellschaftsvertrag der Billebogen Entwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG*
- *Gesellschaftsvertrag der Science City Hamburg Bahrenfeld GmbH*
- *Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft zur Koordination nachhaltiger Mobilität mbH*
- *Gesellschaftsvertrag der HafenCity Immobilienbeteiligungsgesellschaft mbH*

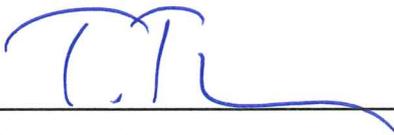
Die Dokumente wurden unmittelbar zugänglich gemacht.

[Unterschriftenseite folgt]

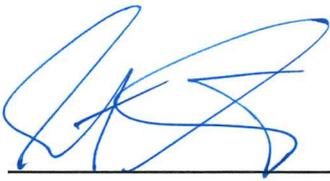
Hamburg, den 23. März 2023



Dr. Andreas Kleinau
Vorsitzender der Geschäftsführung



Theresa Twachtmann
Geschäftsführerin



Erster Bürgermeister Dr. Peter Tschentscher
Vorsitzender des Aufsichtsrates